Freunde
des
Westfälischen Freilichtmuseums Detmold,
Landesmuseum für Volkskunde e.V.

- S A T Z U N G -

Bei der Abfassung dieser Satzung ist an einigen Stellen auf die gleichzeitige Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet worden, um die Lesbarkeit zu gewährleisten.

§ 1
Name und Sitz/Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Westfälischen Freilichtmuseums Detmold, Landesmuseum für Volkskunde e.V.“ (kurz: Freunde des WFM). Er wird in das Vereinsregister Detmold eingetragen.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Detmold.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

(1) Zweck der „Freunde des WFM“ ist die ideelle und materielle Förderung der Arbeit des Westfälischen Freilichtmuseums Detmold – Landesmuseum für Volkskunde des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und seiner Aktivitäten.
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Erwerb und Restaurierung von Museumsobjekten, durch die Förderung von Forschung, Ausstellungen und anderen Projekten des Museums zu den Themen Volkskultur, Bauwesen und Ökologie, durch die Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs und die Museumspädagogik sowie durch die Information der Öffentlichkeit über die Ziele und die Arbeit des Museums verwirklicht.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen und juristische Personen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen

werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag wird zum 31. Januar jeden Jahres fällig.

(3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragfrei und haben kein Stimmrecht.

§ 6
Förderer

Neben Mitgliedern hat der Verein Förderer. Sie unterstützen den Verein als Sponsoren oder durch Spenden und tragen damit wesentlich zur Verwirklichung der Vereinsziele bei; sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Förderer sind durch den Vorstand über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und erhalten einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Zuwendungen. Dazu trifft sich der Kreis der Förderer einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zu einer Sitzung, auf der insbesondere Anregungen über die Vereinsarbeit ausgetauscht werden sollen.

§ 7
Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, über den der Vorstand entscheidet, ist schriftlich an den Verein zu richten.

(2) Die Mitgliedschaft endet
- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen durch Beendigung oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt hat oder insbesondere länger als zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, vom Vorstand gehört zu werden.

(3) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen nicht zurück.

§ 8
Organe

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 9
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist stets einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand stellt.
(2) Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladungen erfolgen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung u stellen. Anträge, die sich auf eine Ergänzung der Tagesordnung beziehen, sind spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zuzuleiten. Über eine Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit findet in unmittelbarem Anschluss eine zweite Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung statt, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.
(6) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet. Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
(7) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
c) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
d) Festsetzung der Vereinsbeiträge
e) Änderung der Satzung
f) Auflösung des Vereins

§ 10
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen, und zwar
- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- zwei Beisitzern sowie
- dem Museumsdirektor als geborenem Mitglied (mit beratender Stimme).

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Mit Ausnahme des Museumsdirektors werden die Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung unter Bestimmung ihrer Funktion gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die auf den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

§ 11
Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Festlegung und Überwachung der in § 2 aufgeführten Zwecksetzung
2. Führung der laufenden Geschäfte
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung der Tagesordnung
5. Einberufung der Mitgliederversammlung
6. Ausführung der Beschlusse der Mitgliederversammlung
7. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
8. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 12
Rechnungsprüfer

(1) Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vereins.

(2) Die Rechnungsprüfer sind gemeinsam, nach Verständigung auch einzeln, berechtigt, Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins zu nehmen.

(3) Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Das Prüfungsergebnis ist vor der schriftlichen Abfassung des Bereichtes rechtzeitig mit dem Vorstand zu erörtern.

§ 13
Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen. Sie werden nach Eintragung in das Vereinsregister

wirksam. Vorschläge zur Satzungsänderung sind spätestens zusammen mit der Tagesordnung an die stimmberechtigten Mitglieder zu versenden. Eine Änderung des § 14 Abs. 2 ist nicht zulässig.

§ 14
Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der in der Versammlung vertretenden Stimmen beschlossen werden. Der Antrag ist mindestens von einem Drittel der Mitglieder zu stellen und muss drei Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung eingereicht sein. Der Antrag ist sämtlichen Mitgliedern zu übersenden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Westfälischen Freilichtmuseums Detmold, Landesmuseum für Volkskunde, verbunden mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung der kulturellen und wissenschaftlichen Aufgaben des Westfälischen Freilichtmuseums Detmold zu verwenden.

Festgestellt am

Unterschriften